

Jahr 201_:

Kinder (bitte pro Kind ausfüllen)

Vorname:			
Steuer-Identifikationsnummer:*			
Abweichender Nachname:			
Bei getrennt lebenden Eltern:	Anschrift, Geburtsdatum und Name des anderen Elternteils:		
Geburtsdatum			
Zuständige Familienkasse:			
Aufwendungen für Kinderbetreuung **	Keine : <input type="checkbox"/>	Ja: <input type="checkbox"/>	
Falls ja: notwendige Nachweise:			
	Rechnung	Liegt bei: <input type="checkbox"/>	
	Nachweis über die Zahlung auf ein Konto der Leistenden (notwendige Voraussetzung)	Liegt bei: <input type="checkbox"/>	
Das ganze Jahr in Ausbildung?	Ja: Bescheinigung liegt bei <input type="checkbox"/> Nein: Ausbildung beendet am:		
Falls Ihr Kind bereits volljährig ist:			
Unverheiratet?	Ja: <input type="checkbox"/> Nein, aber Ehegatte ist ebenfalls in Ausbildung: <input type="checkbox"/>		
Kindergeld das ganze Jahr erhalten?	Ja: <input type="checkbox"/> Nein nur bis Monat:		
Wohnung bei den Eltern	Ja: <input type="checkbox"/>	Anschrift:	
Handelt es sich bei der Ausbildung um eine Erstausbildung bzw. um ein Erststudium?	Ja: <input type="checkbox"/> Nein, Zweitausbildung/studium: <input type="checkbox"/>		
Falls Zweitausbildung oder Zweitstudium:	keine Erwerbstätigkeit des Kindes? <input type="checkbox"/> Erwerbstätigkeit von maximal 20 Wochenstunden oder Minijob, Lohnabrechnung liegt bei: <input type="checkbox"/>		

* elfstellige Nummer, die das Finanzamt Ihnen geschickt hat

**Anmerkung zu den Kinderbetreuungskosten:

Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit:

entweder Das Kind hat das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet
oder Das Kind hat das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und kann sich wegen einer Behinderung nicht selbst versorgen.

Abzugsfähig sind:

2/3 der Aufwendungen für Babysitter, Erzieher, Tagesmutter, Gebühren für Kindertagesstätte oder Horte

Nicht abzugsfähig:

Aufwendungen für den Unterricht wie Schulgeld, Nachhilfe, Hausaufgabenbetreuung, oder Beiträge für den Sportverein

Besonderheit: Behindertes volljähriges Kind:

** Kindergeldanspruch besteht nach der Ausbildung/*dem Vollendung des 25. Lebensjahres* nur in zwei Fällen:

1. Die Behinderung ist so schwer, dass Ihre Tochter//Ihr Sohn außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten. Dies ist nach den Richtlinien der Fall, wenn der Grund für das Bestehen der Berufsausbildung in der Behinderung liegt. Haben Sie eine Bescheinigung darüber?
2. Nach Beendigung der Berufsausbildung besteht der Anspruch nur noch, falls Ihre Tochter/Ihr Sohn wegen *ihrer/seiner* Behinderung nicht in der Lage ist, ein ausreichendes Einkommen zu erzielen und auch keine anderen Bezüge ihm zur Verfügung stehen.